

# Was kostet die Leichenschau?

Nach den Bestattungsgesetzen aller Bundesländer muss bei jedem Verstorbenen vor der Bestattung eine Leichenschau durchgeführt werden. Die Kosten werden, da es sich nicht um einen lebenden Menschen handelt, von den gesetzlichen Krankenkassen nicht übernommen, sondern sind von den Angehörigen zu bezahlen. Die Ärzte stellen dazu eine Privatrechnung nach der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) aus.

Immer wieder kommt es aber offensichtlich vor, dass Ärzte aus Unwissenheit, Unachtsamkeit oder in traurigen Einzelfällen auch gezielt dabei Gebührensätze und Zuschläge ansetzen, die den Preis in die Höhe treiben, aber nicht zulässig sind. Und das obwohl inzwischen rechtskräftige Urteile gefällt wurden. Darauf weisen die Zeitschrift „Der Bestatter“, die Bundesärztekammer und zahlreiche Beiträge im Internet zum Thema „Abrechnung Leichenschau“ hin. Der Teufel steckt dabei im Detail.

Das Paragraphen-Gestrüpp und die juristischen Sachverhalte sind für einen Laien manchmal nur schwer nachvollziehbar.

Ein Beispiel:

So kann ein Arzt zwar ein Wegegeld berechnen, eine Besuchsgebühr nach Ziffer 50 der GOÄ ist jedoch nicht zulässig, weil sie nur dann angesetzt werden darf, wenn der Patient noch lebt, wenn der Arzt gerufen wird. Lebt er, wird der Betrag aber über die Krankenkasse abgerechnet.

Ist der Mensch bereits tot, wenn der Arzt gerufen wird, hat diese Ziffer auf der Abrechnung nichts verloren. Aber das gilt alles nur für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen. Bei privaten Krankenkassen kann die Ziffer sehr wohl angesetzt und nachträglich abgerechnet werden.

Auch Ziffer 75 der GOÄ, ein „schriftlicher Krankheitsbefund“, darf laut der Zeitschrift „Der Bestatter“ bei einer Leichenschau nicht angesetzt werden. Insgesamt, so wird in dem Blatt als grober Richtwert angegeben, kann eine Leichenschau im Normalfall mit einem Betrag zwischen zirka 19 Euro und 77 abgerechnet werden.

(Thüringer Allgemeine Zeitung 02.04.2012 / Daniel Dreckmann)